# Wirtschaftssatzung der IHK für Niederbayern in Passau für das Geschäftsjahr 2009

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau hat am 08.12.2008 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBI I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBI I, S. 2246) für das Geschäftsjahr 2009 (01.01.2009 bis 31.12.2009) folgende Wirtschaftssatzung beschlossen:

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1	in	der	Plan	-GuV
	111	(10-1	rian	-17111

mit der Summe der Erträge in Höhe von	13.947.000 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	13.875.000 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	72.000 Euro

## 2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	432.000 Euro
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	656.000 Euro
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	475.000 Euro

## festgestellt.

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

## II. Beitrag

- 1. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- 2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

- 3. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
  - 3.1. IHK Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert
    - a) mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000 Euro soweit nicht nach Ziff. 1. oder 2. befreit

50 Euro

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 25.000 Euro

70 Euro

- 3.2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert
  - Kapitalgesellschaften, die ausschließlich Komplementärfunktion in einer Personenhandelsgesellschaft wahrnehmen, auf Antrag 100 Euro b) Betriebe mit 49 Beschäftigten 140 Euro 0 c) Betriebe mit 50 99 Beschäftigten 210 Euro d) Betriebe mit 100 - 499 Beschäftigten 330 Euro e) Betriebe mit 500 - 999 Beschäftigten 600 Euro Betriebe ab 1000 Beschäftigten 3.000 Euro
- 4. Als Umlagen sind 0,24 % des Gewerbeertrages zu erheben. Wird kein Gewerbesteuermessbetrag festgelegt, tritt an Stelle des Gewerbeertrages hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
- 5. Bemessungsjahr für die Grundbeiträge nach Ziff. 3.1. und für die Umlage ist das Jahr 2009. Für die Grundbeiträge nach Ziff. 3.2. ist die Zahl der Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) im Kammerbezirk am 1.1.2009, bei Neugründungen im Geschäftsjahr zum Ende des Gründungsmonats maßgebend.
- 6. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vor-liegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb, andernfalls auf der Basis des letzten vor-liegenden Gewerbesteuermessbetrages erhoben. Dies gilt entsprechend für den Gewinn/Ertrag hinsichtlich der Beitragsfreistellung nach Ziff. 1. und 2.

Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Auskünfte zur Feststellung der Beitragspflicht gemäß Ziff. 1. oder 2. gibt, wird eine vorläufige Veranlagung des Grundbeitrags nach Ziff. 3.1. a) durchgeführt.

## III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 250.000 Euro aufgenommen werden.

Passau, den 08.12.2008

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

gez. gez. Präsident Hauptgeschäftsführer